Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg

2024
2015
2005
1998

- Grundlagentexte
- Aktuell verbindlicher Rahmen für die Genehmigung und Umsetzung

Vorwort

Im Jahr 1998 trafen die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland eine gemeinsame Vereinbarung zur Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht. Dieses Dokument war Grundlage und Ausgangspunkt für eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg vom 1. März 2005.

Im Zuge der Bildungsplanreform 2016 wurde eine Novellierung erforderlich, die von den Verantwortlichen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Erzdiözese Freiburg, der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am 1. Dezember 2015 unterzeichnet und am 17. Januar 2024 fortgeschrieben wurde.

Mit der vorliegenden Broschüre halten Sie die grundlegenden Texte aus den Jahren 1998 und 2005 und den aktuell gültigen verbindlichen Rahmen von 2024 für die Genehmigung und Umsetzung des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts in Händen.

Wir wünschen Ihnen für die Arbeit in Ihren konfessionell-kooperierenden Religions-Fachschaften ein gutes Miteinander und viele bereichernde Entdeckungen mit Ihren Schülerinnen und Schülern.

Ute Augustyniak-Dürr
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Susanne Orth
Erzdiözese Freiburg

Wolfgang Schmidt
Ev. Landeskirche in Baden

Carmen Rivuzumwami
Ev. Landeskirche in Württemberg

- Vereinbarung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht, Januar/Februar 1998 — 4
- Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen vom 1. März 2005 — 8
- Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen und allgemeinbildenden Gymnasien vom 17. Januar 2024 — 12

Impressum
Herausgeber: Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Juni 2024
Gestaltung und Herstellung: Perfectpage Karlsruhe – Redaktion: Uwe Hauser

Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht

I. Grundlagen

1. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat 1994 in der Denkschrift „Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität", die deutschen Bischöfe haben 1996 in ihrer Erklärung „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts" die jeweiligen Positionen zu Sinn, Aufgaben und Gestalt des Religionsunterrichts im Rahmen des Bildungsauftrages öffentlicher Schulen dargelegt.

2. In beiden Schriften wird mit unterschiedlichen, aber vergleichbaren Begründungen die Konfessionalität des Religionsunterrichts betont. Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird. Bei der Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht sind sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen zu beachten, die in den beiden Schriften aufgezeigt werden.

II. Formen der konfessionellen Kooperation

Im Sinne der gemeinsamen Grundlagen können folgende Formen der konfessionellen Kooperation genutzt werden:

1. In der schulischen Praxis

- gemeinsame Elternabende zum Religionsunterricht,
- wechselseitiger Gebrauch von Unterrichtsmaterialien und Schulbüchern zu bestimmten Themen,

- Zusammenarbeit bei Stoffverteilungsplänen,
- Zusammenwirken der Fachkonferenzen,
- Einladung der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers der je anderen Konfession in den eigenen Religionsunterricht zu bestimmten Themen und Fragestellungen,
- zeitweiliges team-teaching von bestimmten Themen oder Unterrichtsreihen,
- gemeinsame Unterrichtsprojekte und Projekttage,
- Einladung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer Vertreter der je anderen Konfession in den Religionsunterricht,
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schulpastoral/Schulseelsorge,
- gemeinsame Gestaltung von schulischen und kirchlichen Feiertagen, von Schulgottesdiensten, Andachten, Schulfeiern u. a.,
- konfessionell-kooperative Arbeitsgemeinschaften auf freiwilliger Basis als zusätzliches Angebot.

2. Auf der Ebene der Schulverwaltungen

- Abstimmung und Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Lehrplänen,
- Entwicklung gemeinsamer Unterrichtsmaterialien durch Fachleute beider Konfessionen.

3. In der Lehrerbildung

3.1 Im Vorbereitungsdienst (Referendariat):

- gemeinsame Arbeitssitzungen der Verantwortlichen für den Vorbereitungsdienst,
- gelegentliche gemeinsame Seminartreffen und Veranstaltungen,
- Entwicklung und Reflexion kooperativer Modelle,
- Planung und Durchführung konfessionell-kooperativer Unterrichtselemente.

3.2 In der Fortbildung

- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der je anderen Konfession,
- Planung und Durchführung von Fortbildungen unter Mitwirkung von Referentinnen und Referenten der anderen Konfession,

- Planung und Durchführung gemeinsamer Fortbildung zum Themenbereich konfessionelle Kooperation.

Die Einführung solcher Kooperationsformen setzt voraus, dass sowohl evangelische als auch katholische Kooperationspartner vorhanden sind. Neben der Zustimmung der unmittelbar Beteiligten muss die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen gewährleistet sein.

III. Weitere Möglichkeiten des konfessionellen Religionsunterrichts

1. Regionale Gegebenheiten, schulformspezifische Besonderheiten und schulreformerische Herausforderungen legen Kooperationsformen nahe, die über die oben genannten hinausgehen, z. B. in den östlichen Bundesländern, in Diasporagebieten oder bei Sonder- und Berufsschulen.

2. Für einen Religionsunterricht in ökumenischem Geist stellt sich daher auch die Frage der Teilnahme von Schülern und Schülerinnen am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession. Evangelischer Religionsunterricht macht die Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zur evangelischen Kirche nicht zur Teilnahmebedingung. Dies versteht sich allerdings unter der Voraussetzung, dass für evangelische und katholische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dem Grundgesetz gemäß Religionsunterricht in ihrer Konfession angeboten wird und sie in der Regel an diesem teilnehmen. Für den Katholischen Religionsunterricht gilt, dass über die Konfessionszugehörigkeit der Lehrenden und die Bindung der Inhalte des Religionsunterrichts an die Grundsätze der Kirche hinaus auch die Schülerinnen und Schüler der katholischen Kirche angehören. Am Katholischen Religionsunterricht können jedoch in Ausnahmefällen Schüler und Schülerinnen einer anderen Konfession teilnehmen, insbesondere dann, wenn der Religionsunterricht dieser Konfession nicht angeboten werden kann. Für beide Kirchen ist die Teilnahme konfessionsloser Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht möglich.

3. Diesbezügliche Regelungen in den Bundesländern bedürfen einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Diözesen, Landeskirchen und Landesregierungen. Sie dürfen nicht aus schulorganisatorischen Gründen angeordnet werden; das gilt gerade auch dann, wenn Schülerinnen und Schüler einer Konfession eine Minderheit an der Schule bilden. Die Verfahrensweisen sind genau zu bestimmen. Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und die Schulleitung sind in geeigneter Form zu beteiligen. Das Profil des jeweiligen konfessionellen Religionsunterrichts muss gewahrt bleiben. Zeitlich befristete Erprobungen – eventuell mit wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung – können sinnvoll sein. Ihre Ergebnisse sollen den kirchlichen Schulverwaltungen rückgemeldet werden.

Würzburg, im Januar 1998

Hannover, im Februar 1998

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn,
Tel. 0228 103-0, Fax 0228 103-201

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,
Tel. 0511 2796-0, Fax 0511 2796-277

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen vom 1. März 2005

1. Der Evangelische und der Katholische Religionsunterricht

Der Evangelische Religionsunterricht und der Katholische Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und nach Art. 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ordentliches Lehrfach, für das Staat und Kirche gemeinsame Verantwortung tragen. Er wird gemäß Grundgesetz „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft" (Art. 7 Abs. 3 GG; siehe Landesverfassung Art. 18 und § 96 Abs. 2 SchG Baden-Württemberg) erteilt. „Die Aufsicht der Religionsgemeinschaften über den Religionsunterricht wird durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Religionsgemeinschaften wahrgenommen" (§ 99 Abs. 1 SchG).

Dieser konfessionelle Religionsunterricht ist offen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören, sofern sie selbst als religionsmündige Schülerinnen und Schüler oder Eltern nicht religionsmündiger Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht wünschen.

Die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche bieten wechselseitig Schülerinnen und Schülern der jeweils anderen Konfession die Teilnahme am eigenen Religionsunterricht mit allen Rechten und Pflichten an, wenn von der anderen Konfession kein eigener Religionsunterricht angeboten werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn selbst jahrgangsübergreifend keine Lerngruppe von mindestens 8 Schülerinnen und Schülern der eigenen Konfession zustande kommt. Für die Notengebung im Zeugnis ist die Konfession der unterrichtenden Lehrkraft maßgebend.

2. Formen der Zusammenarbeit im Religionsunterricht

Sowohl die Evangelische Kirche als auch die Katholische Kirche betonen in allen wichtigen Dokumenten zum Religionsunterricht[1] ihre Übereinstimmung darin, „dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird".[2]

2.1 Formen der Zusammenarbeit gemäß der Gemeinsamen Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1998

In der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Konfessionellen Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht werden Formen der konfessionellen Zusammenarbeit in der Schulpraxis, auf der Ebene der Schulverwaltungen und in der Lehrerbildung aufgezeigt. Die dort beschriebenen Formen der Zusammenarbeit bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

2.2 Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, für den die Lehren und Grundsätze der Evangelischen Kirche beziehungsweise der Katholischen Kirche maßgeblich sind. Dieser Religionsunterricht zielt darauf, ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen, die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen.

---

[1] - Identität und Verständigung, Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (1994)
- Die bildende Kraft des Religionsunterrichts, Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz (1996)
- Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (1998)

[2] - Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (1998), Seite 2

Es werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet, die im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre unterrichtet werden. Dabei wird in qualifizierter Zusammenarbeit das konfessionelle Profil beider Kirchen in den Religionsunterricht eingebracht. Die Kirchen erstellen für diesen Unterricht auf der Basis der geltenden Bildungspläne jeweils einen schulartspezifisch verbindlichen Rahmen, dessen Verbindlichkeit durch übereinstimmende Erklärung der Schulverantwortlichen der Kirchen festgestellt wird.

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, bzw. durch den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn bestimmte Qualitätserfordernisse erfüllt sind: Die Erarbeitung eines gemeinsamen Unterrichtsplans auf der Basis der Vorgaben der Bildungspläne für Evangelische Religionslehre und für Katholische Religionslehre und die Teilnahme der beteiligten Lehrkräfte an begleitender Fortbildung. Unbeschadet der über die Lehrkräfte durch die Kirchlichen Beauftragten ihrer Konfession wahrgenommenen Fachaufsicht wird die Aufsicht über die vereinbarte Kooperation von den Kirchlichen Beauftragten beider Kirchen gemeinsam wahrgenommen.

Genehmigungen werden nur befristet und für bestimmte Klassenstufen erteilt. Näheres wird für die einzelnen Schularten in einem verbindlichen Rahmen durch die Schulverantwortlichen der evangelischen Landeskirchen und der Diözesen geregelt.

Zur Evaluation des gemäß Ziffer 2.2 konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts wird eine wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt.

3. Teilnahme am Religionsunterricht

Diese Vereinbarung ergänzt die Vereinbarung der Kirchen vom 31.3.1983 zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Teilnahme am Religionsunterricht" vom 31.3.1983 in der Fassung vom 21.12.2000 (K.u.U. Seite 16/2001).[3]

4. Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt zum Beginn des Schuljahrs 2005/2006 in Kraft und gilt zunächst für drei Schuljahre. Sie kann jeweils ein halbes Jahr vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums zu dessen Ende von einer der Kirchen gekündigt werden. Sie verlängert sich um jeweils zwei Schuljahre, wenn solch eine Kündigung nicht erfolgt ist.

1. März 2005

für die Evangelische Landeskirche in Baden

für die Erzdiözese Freiburg

für die Evangelische Landeskirche in Württemberg

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

[3] Geändert am 15. Mai 2009, K.u.U. Nr. 10 vom 8. Juni 2009, Seite 77; ebenso geändert Verwaltungsvorschrift „Zeugnisse, Halbjahresinformation und Schulbericht" vom 15. Mai 2009, K.u.U. Nr. 10 vom 8. Juni 2009, Seite 78.

Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an Grundschulen, Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und allgemeinbildenden Gymnasien

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen vom 1. März 2005 erteilt. Es gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Religionsunterricht kann an Schulen konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Lehrkräfte für den Religionsunterricht beider Konfessionen zur Verfügung stehen, damit ein Wechsel der Lehrkraft gewährleistet ist.

1.2 Der Antrag auf Genehmigung, Religionsunterricht konfessionell-kooperativ zu erteilen, bezieht sich auf einen oder mehrere Bildungsabschnitte[4] für die jeweilige Schulart.

- Ein digitaler Antrag ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane bzw. Kirchlich Beauftragten an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen

[4] Grundschule: Klassen 1/2, 3/4; Hauptschule/Werkrealschule; Realschule; Gemeinschaftsschule: Klassen 5/6; 7–9; 10; Allgemeinbildendes Gymnasium: Klassen 5/6; 7/8; 9/10. Die Teilnahme am fünfstündigen Kurs der jeweils anderen Konfession in den Klassen 11/12 wird im Rahmen der Ziffer 1.2.3 der aktuellen Fassung der Verwaltungsvorschrift „Teilnahme am Religionsunterricht“ grundsätzlich genehmigt.

Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekane bzw. die Kirchlich Beauftragten beider Konfessionen stellen das Einvernehmen her.

- Eine Fortsetzung der konfessionellen Kooperation ist jährlich anzuzeigen[5].

- Die Schulleitung versichert mit dem Antrag, dass folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Ein mehrheitlich gefasster zustimmender Beschluss einer gemeinsamen Fachkonferenz beider Konfessionen. Keine Lehrkraft darf gegen ihren Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht konfessionell-kooperativ zu erteilen.
- Das Einverständnis der Eltern ist vor Beginn des Schuljahres einzuholen, mit dem der Bildungsabschnitt beginnt, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll.
- Der Wechsel der Lehrkraft in einem Bildungsabschnitt ist obligatorisch. Er ist entsprechend den Gegebenheiten vor Ort zu gestalten. Dabei sind gleiche zeitliche Anteile für beide Konfessionen anzustreben.
- Im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht werden nur Lehrkräfte eingesetzt, die die verpflichtende Einführungstagung besucht haben bzw. zu Beginn des Schuljahres, mit dem der konfessionell-kooperative Religionsunterricht beginnt, besuchen.

1.3 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, verstehen sich als Team und arbeiten eng zusammen. Sie müssen sich für diese Auf-

[5] Vergleiche digitales Formular zur Fortsetzung der konfessionellen Kooperation (Fortsetzungsantrag).

gabe qualifizieren. Solche Qualifikationen sind die Teilnahme an Einführungstagungen und begleitender Fortbildung. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Eltern vertreten sie das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts gemeinsam.

1.4 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit der im maßgeblichen Zeitraum unterrichtenden Lehrkraft, versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt." Im Schulbericht der Grundschule bzw. im Lernentwicklungsbericht der Gemeinschaftsschule wird eine Aussage über den Religionsunterricht gemacht. Es ist darauf zu verweisen, dass er konfessionell-kooperativ erteilt wurde.

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht gelten beide Fachpläne für Evangelische Religionslehre wie für Katholische Religionslehre[6]. Von den Kirchen werden Beispiele für gemeinsame Unterrichtspläne zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis erarbeiten die beteiligten Lehrkräfte einen gemeinsamen Unterrichtsplan.[7]

[6] Der Grundgedanke des konfessionell-kooperativen Unterrichts geht davon aus, dass beide Fachpläne gleichzeitig, aber jeweils in unterschiedlicher Schwerpunktsetzung berücksichtigt werden.

[7] Im Anmeldeformular können Beispielcurricula A oder B, bzw. C eigenes Curriculum unter Berücksichtigung von Curriculum A oder B, angekreuzt werden.

17. Januar 2024

Ute Augustyniak-Dürr (Ordinariatsrätin)
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Susanne Orth (Ordinariatsrätin)
Erzdiözese Freiburg

Wolfgang Schmidt (Oberkirchenrat)
Ev. Landeskirche in Baden

Carmen Rivuzumwami (Oberkirchenrätin)
Ev. Landeskirche in Württemberg

Antragsformulare, weitere Informationen und Materialien erhalten Sie unter folgenden Internetadressen:

www.rpi-baden.de
(dort: KoKo)

https://www.kirche-und-religionsunterricht.de/website/de/kuru/lehrkraefte/religionsunterricht/konfessionelle-kooperation

https://schulen.drs.de
(dort: Religionsunterricht / Konfessionelle Kooperation)

www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-3-bildung/konfessionelle-kooperation
(dort: Religionsunterricht / Konfessionelle Kooperation)

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN

Erzdiözese
Freiburg

Evangelische Landeskirche
In Württemberg

Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART